

Bauleitplanung der Gemeinde Schrecksbach

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schrecksbach gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Holzburg“

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und**
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 12.08.2025 BGBl. 2025 I Nr. 189) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Gemeinde Schrecksbach am 13.03.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schrecksbach im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Holzburg“ in öffentlicher Sitzung beschlossen hat.

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt ca. 2.500 m südwestlich der Gemeinde Schrecksbach und ca. 320 m westlich des Schrecksbacher Ortsteils Holzburg. Das Plangebiet gliedert sich in 2 Teilflächen (TF) und umfasst insgesamt ca. 5,9 ha. Davon entfallen ca. 4,7 ha auf die westliche TF 1 und ca. 1,2 ha auf die östliche TF 2.

Lage:

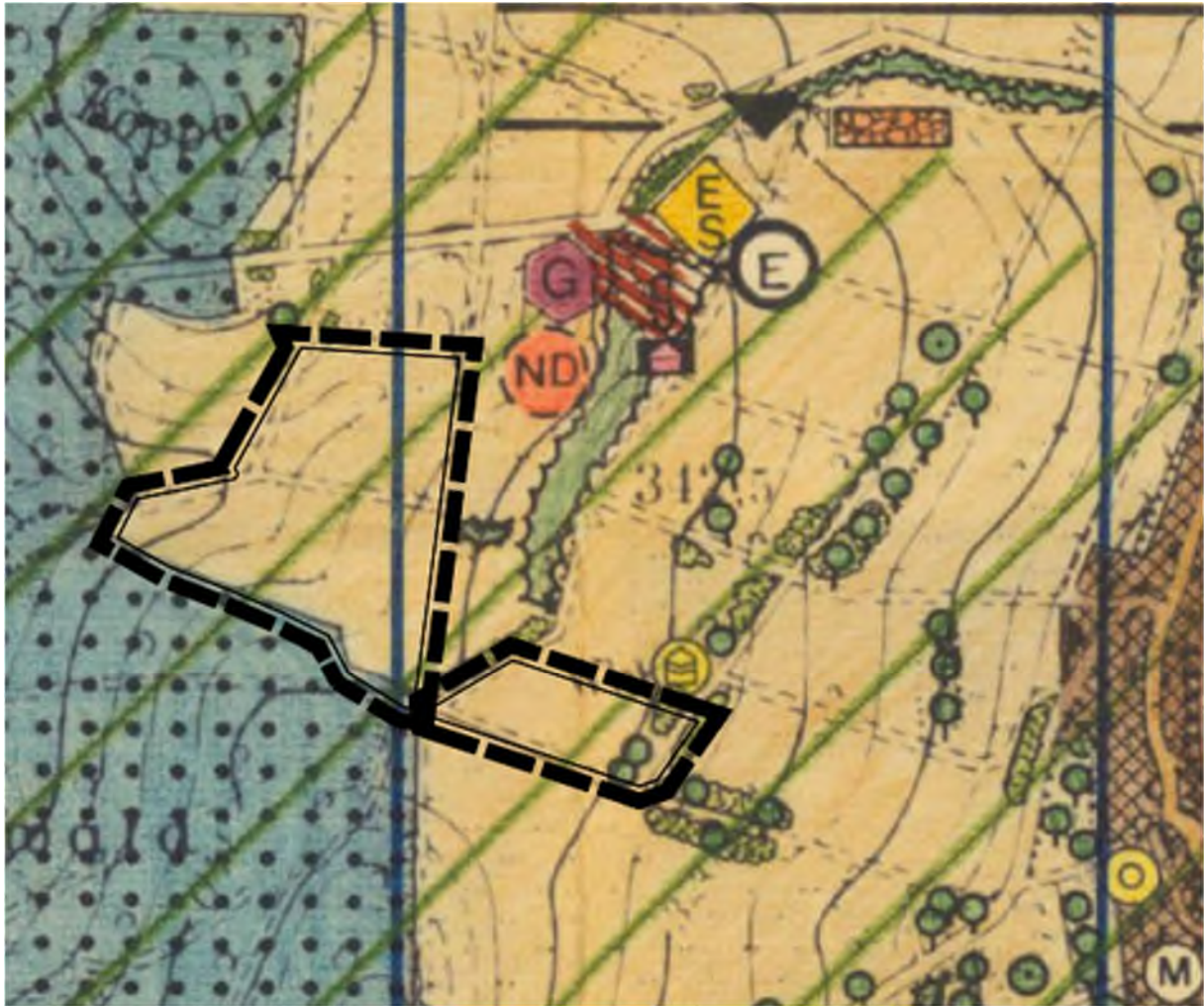


Abb. 1: Geltungsbereich

Das westliche **Plangebiet TF 1** liegt innerhalb der Gemarkung Holzburg in der Flur 2 und umfasst die folgenden Flurstücke: Nrn. 18, 19, 20, 90 (unbefestigter Wirtschaftsweg) und 13/1 (teilweise).

Es grenzen folgende Flurstücke an: Nrn. 123 (unbefestigter Wirtschaftsweg), 92 (Wirtschaftsweg), 91, 13/1, 90 (unbefestigter Wirtschaftsweg) und 89 (unbefestigter Wirtschaftsweg). (Im Uhrzeigersinn)

Das östliche **Plangebiet TF 2** liegt ebenfalls innerhalb der Gemarkung Holzburg in der Flur 2 und umfasst das Flurstück Nr. 23.

Es grenzen folgende Flurstücke an: Nrn. 24, 98 (Wirtschaftsweg), 97 (Wirtschaftsweg) und 94. (Im Uhrzeigersinn)

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Holzburg“. Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt die Solarpark Holzburg 274 Projekt GmbH & Co. KG im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Schrecksbach, Ortsteil Holzburg im Landkreis Schwalm-Eder-Kreis, eine Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Bis 2040 soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 400 Gigawatt erfolgen.

Gemäß §3 Abs. 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sollen bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 12.08.2025 BGBl. 2025 I Nr. 189) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung Schrecksbach am 13.03.2025 gefasst.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, während dem Zeitraum vom **27.10.2025 bis zum 28.11.2025**, Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail (bauamt@schrecksbach.de) einzureichen.

Zudem besteht während diesem Zeitraum für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminabstimmung und zu den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schrecksbach, Immichenhainer Straße 1, 34637 Schrecksbach im Bauamtszimmer im Untergeschoss. Zusätzlich ist der Vorentwurf auf der Internetseite der Gemeinde Schrecksbach unter www.schrecksbach.info unter Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schrecksbach, den 20.10.2025

Der Gemeindevorstand
Gez. Helwig, Bürgermeister